

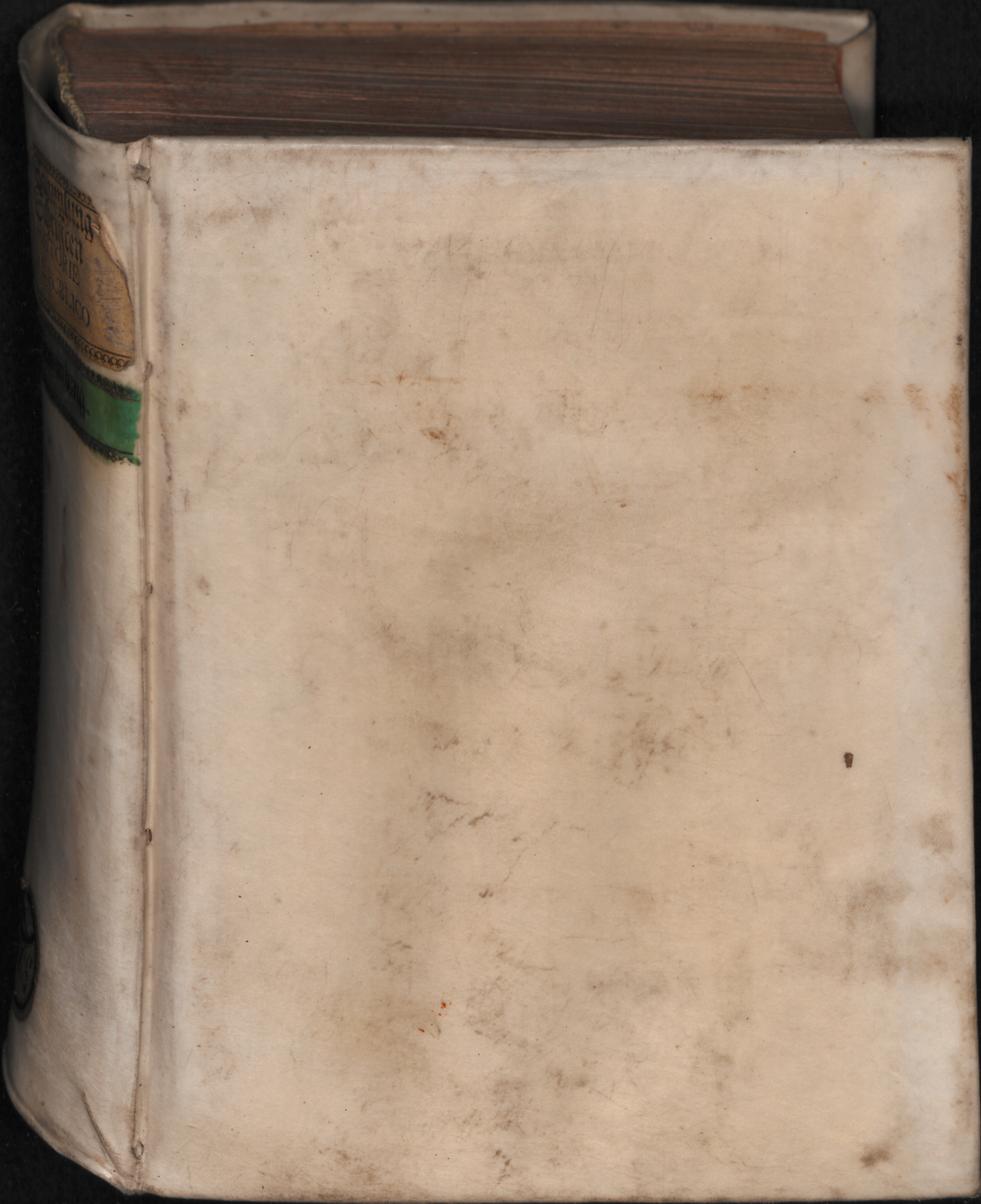
Letztes Project Der Altonaischen Tractaten, Königl. Dännemärckischer Seiten formiret/ und Der Meditation übergeben den 19. Junii, Anno 1689. Worauff denn auch endlich der Schluß den 20. dieses erfolgt

[Hamburg], 1689

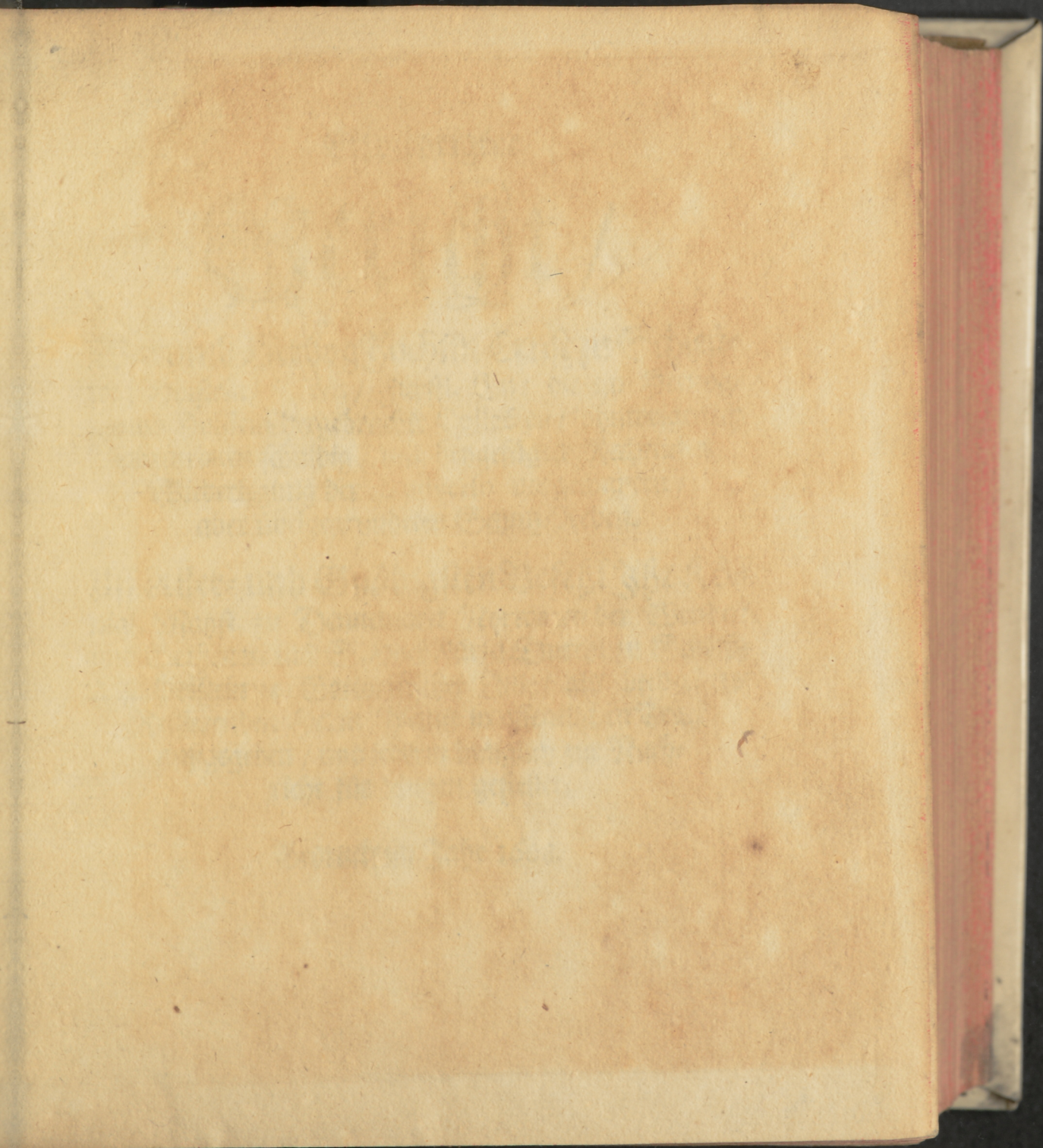
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770149545>

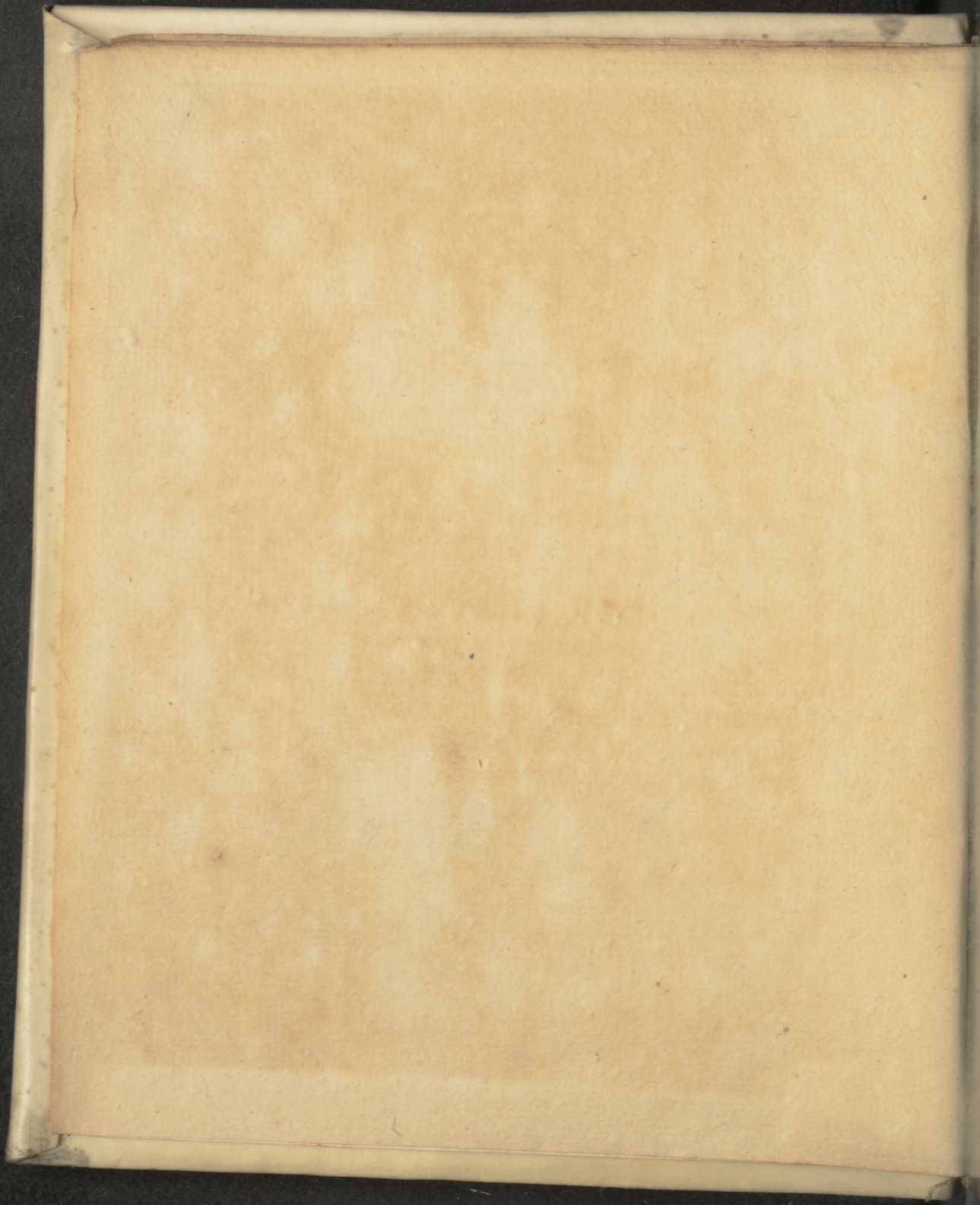
Druck Freier  Zugang





F. II. 1008. 1-17.





4

Letztes PROJECT
Der
Altonaischen
TRACTATEN,

Königl. Dännemärckischer Seiten formiret/
und

Der Mediation übergeben den 19. Junij,

ANNO 1689.

Worauß denn auch endlich der Schluß den 20. dieses erfolgt.

Hind und zu wissen sey htemit Jedermänn-
lichlichen / was machen die zwischen J. K. M.
zu Dennemarck Norwegen etc. und des Herrn
Herzogens zu Schleswig Holstein Fürstl.
Durchl. eine Zeithero sich enthaltene schwere Differentien/
durch Sorgfältige Vermittelung Ihr: Käyserl. Majest:
auch des Herrn Churfürstens zu Sachsen / und des Herrn
Churfürstens zu Brandenburg Durchl. Durchl. auff fol-
gende Art beständig verglichen und beigelegt worden.

I.

Soll eine General-Amnesti und ewige Vergessenheit alles desje-
nigen seyn und bleiben / so bisshero von beyden Theilen / auch deren Mi-
nistris, Unterthanen und Angehörigen vorgenommen oder geschehen
seyn mag / und dahero niemand derselben / beyderseits / mit einiger
Verantwortung / Entgeldt oder Schaden deßhalb beladen / abson-
derlich Sr. Fürstl. Durchl. Unterthanen / sampt und sonders / wegen
dessen / daß sie sich Ihre Königl. Majest. submittiret / mit keiner Un-
gnade angesehen werden. Dahingegen eine unzertrennliche Freund-
schafft und Union zwischen J. K. M. zu Dennemarck Norwegen etc.
dehro Erbe und Succesoren in der Regierung / und Ihr: Fürstl.
Durchl. zu Schleswig-Holstein / und dehro Nachfolgeren / hie mit
wiederumb erneuert und fest gestellt seyn.

Restituiren J. K. M. zu Dennemarck / des Hn. Herzogen Durchl.
in allehero Lande und Gütter / in specie das Guth Gottes Gabe /
Ihre Souverainität / Regalien, Jura Collectarum, Foederum, Bestung zu
bauen und zu besitzen / und sonst in Summa / in alle die Jura, Hobei-
ten / Rechte und Berechtigkeiten / wie Sie dieselbe vor und nach dem
Westphälischen und Nordischen Frieden / bis in Anno 1675. gehabt
und

und besessen / auch was J. Fürstl. Durchl. nach den Fontaineblau-
schen Frieden zukommen kan / welche Friedens-Schlüsse dann hiemit
nochmahlen confirmiret werden. Ingleichen Dero Bediente und
Ungehörige in ihre Güther und Capitalen. Dahingegen renunci-
ren Ihr. Fürstl. Durchl. allen An- und Ansprüchen / so Sie nicht al-
leine auff Ihr. Königl. Majest. / und willen Dieselbe ihre Lande eine
Zeitlang innen gehabt / besessen und genossen / machen könnten oder
möchten / sondern lassen auch deswegen diejenige Processen, so Sie
am Kaiserl. Reichs-Hoff-Rath wider das Fürstl. Haus Plöen erho-
ben / schwinden und fallen.

3.

Als auch Ihr Fürstl. Durchl. in Dero Postulatis unter andern
descrieret / daß Ihr Königl. Maytt. die Insul Fehmern / sampt den
Nemptern / Steinhorst / Fremsbüttel und Trittow / von der dar-
auff hafftende Hypothek und Schuld-Foderung liberiren / und Ihr
Fürstl. Durchl. absq; ullo onere, restituiren möchten. So wollen Ihr
Königl. Maytt. zu mehrer Bezeugung der aufrichtigen Freund-
Schwägerlichen Affection und Bewogenheit gegen des Hrn. Herzogs
Fürstl. Durchl. sich der Hypothek und Anspruchs / so sie auff das
Nempt Trittow haben / begeben / und solches Ihr Fürstl. Durchl. zu-
gleich mit Dero andern Länder / unangesehen Ihro an den Pfand-
Capital noch ein grosses restiret / wieder einräumen. Was aber die
respective Insul und Nempter / Fehmern / Steinhorst und Frem-
büttel anbelanget / weil selbiges nicht in Ihr. Königl. Maytt. son-
dern Dero Herrn Bruder / Prinz Georgen zu Dänemarc / Hoheit
Handen sind / hat die Höchste und Hohe Mediation, zu desto besserer
Fest-stellung und Behhaltung des Ruhestandes im Norden / mit
diesem Nieder-Sächsischen Crantz / woran dem Publico so viel gelegen /
auff sich genommen / die Mittel zu verschaffen und bey zu bringen /
Seine Königl. Hoheit wegen des darauff habenden Pfand-Summe /
ohne Ihro Königl. Maytt. Zuthun und Nachtheil zu contentiren / und
zu befriedigen / damit besagte Insul und Nempter sothaner Gestalt /
mit Ihr Königl. Hoheit Consens an Sr. Fürstl. Durchl. ebenfalls frey
und ohne Entgelt restituiret werden mögen.

4. So

4.

So viel die Unionen, *pacta familiae* und biß in Anno 1675. auffgerichtete Verträge/ wie auch die *Communio* betrifft/ bleibet es bey deren/ biß dahin üblichen Herkommen/ und den Buchstäblichen Einhalt des Westphälischen/ Nordischen und Fontaineblauischen Friedens. Jedoch daß angeregte Uniones, so weit das Herzogthum Hollstein betrifft/ gegen Ihr Käyserl. Maytt. und das Reich nicht verbündlich/ sondern aller dings ohne Würckung seyn sollen. Auch bleiben aller rüchständige Cammer- Intraden und Contributionen Königl. Seiten allerdings uneligiret.

5.

Die übrige *Gravamina* werden ad *amirabilem Compositionem*, in Entstehung deren *adviam Juris* verwiesen/ und soll kein Theil wieder obiges alles ichtwas *via facti* unternehmen.

6.

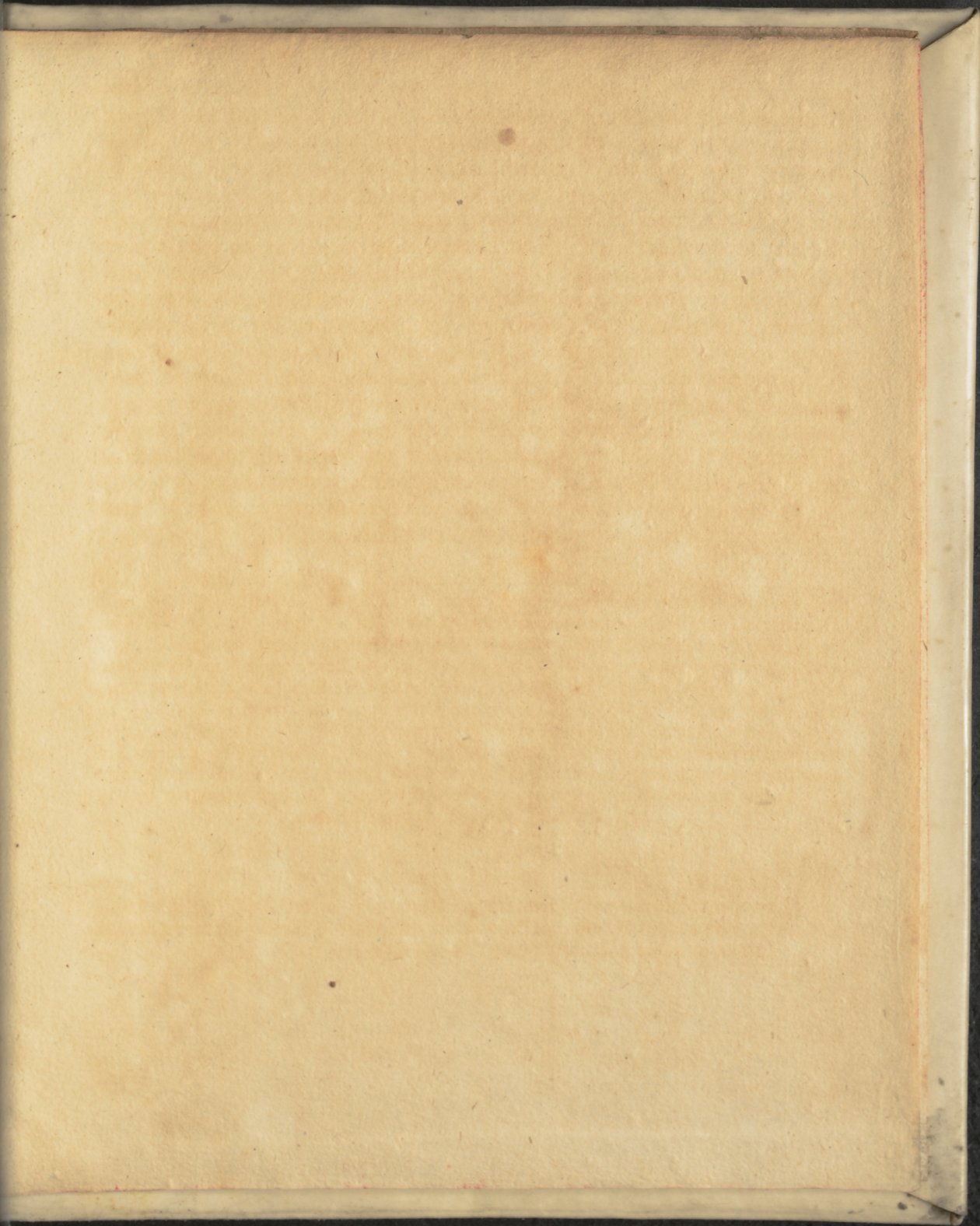
Die *Ratificationes* über diesen Vergleich/ sollen innerhalb 14 Tagen *á dato* der Unterschrift alhier in Altona außgewechselt/ auch also bald darauff/ und längstens innerhalb 8 Tagen/ darnach ohnefehl- bahr würcklich bewerckstelliget werden.

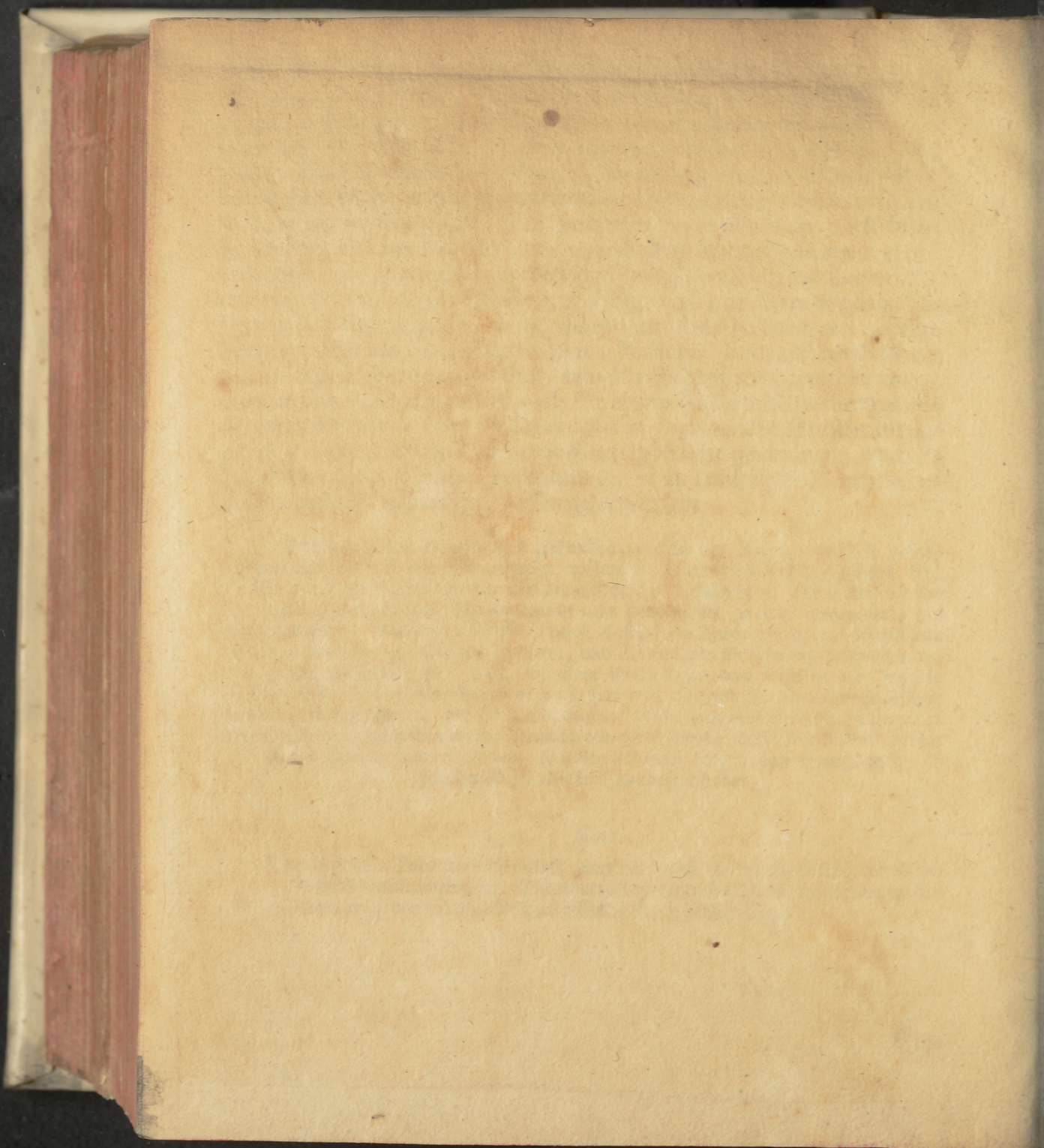
Zu Urkund/ *rc.*

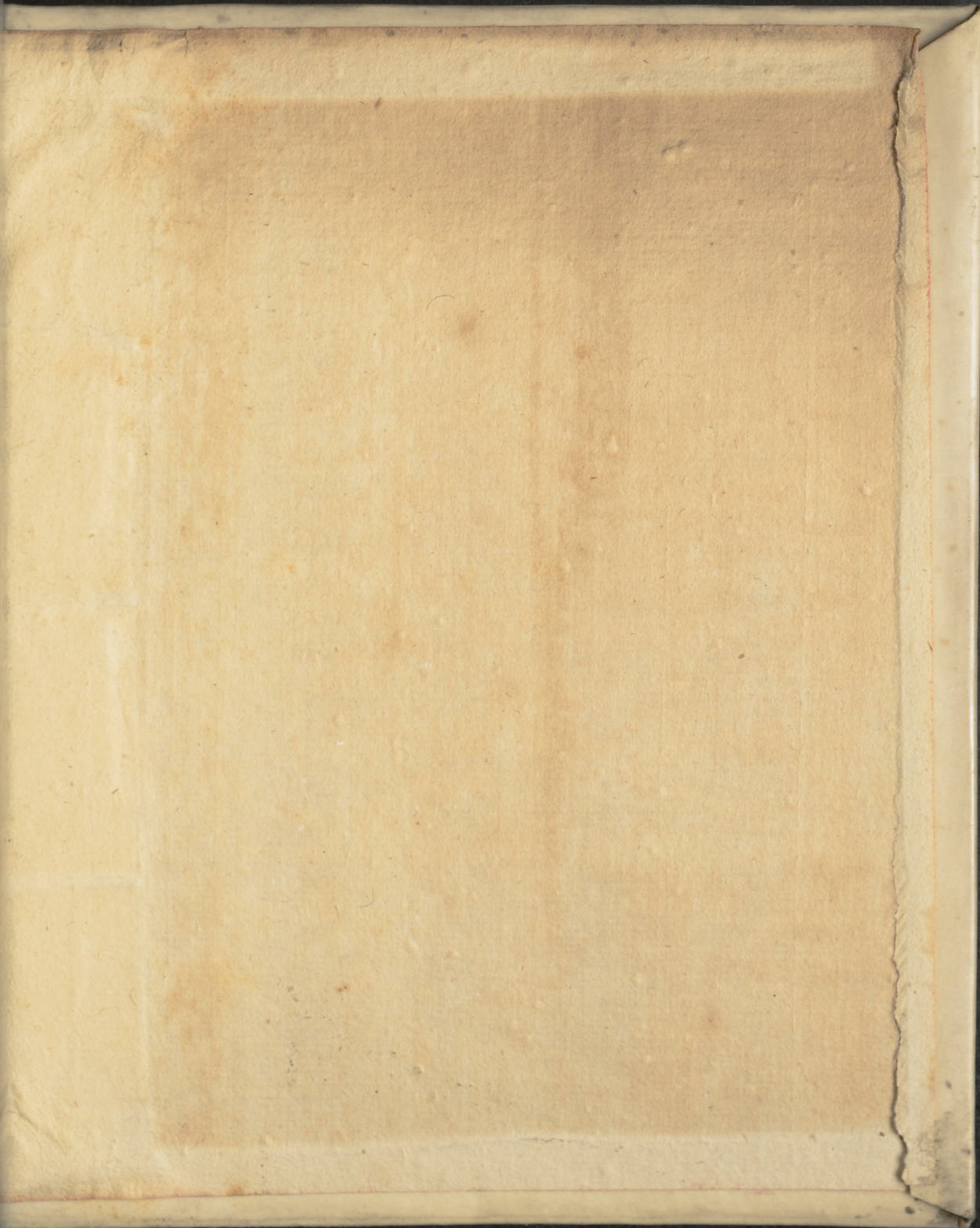
NB. Folgende Veränderung ist in obigem Project gemacht/ darauf der Schluß gefolget/ als nemlich:

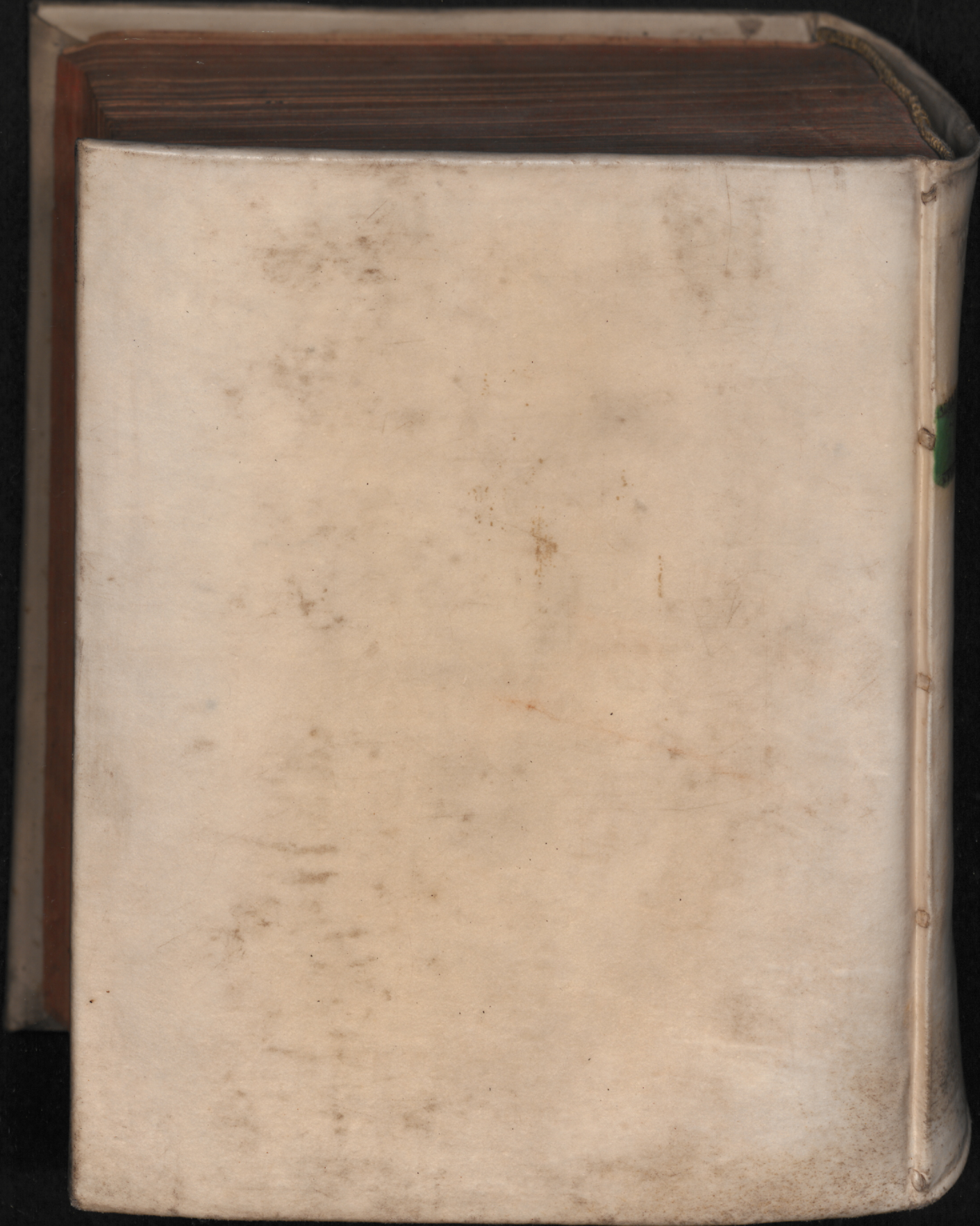
In dem 2. Articul wird außgelassen: Dahingegen *renunciren/ rc.* biß zum Ende/ und ist solcher zum 4. Articul gemacht.

In dem 4. Articul der 5. Articul: biß so weiter außzulassen: Jedoch das angeregte *Unions etc.* biß auch bleiben.









the scale towards document

uch was J. Fürstl. Durchl. nach den Fontaineblau-
kommen kan/ welche Friedens-Schlüsse dann hiemit
firmiret werden. Ingleichen Dero Bediente und
ihre Güther und Capitalen. Dahingegen renunci-
Durchl. allen An- und Zusprüchen/ so Sie nicht ab-
königl. Majest./ und willen Dieselbe ihre Lande eine
gehabt/ besessen und genossen/ machen könten oder
lassen auch deswegen diejenige Proceslen, so Sie
hs-Hoff-Racht wider das Fürstl. Haus Plöen erho-
und fallen.

3.

Ihr Fürstl. Durchl. in Dero Postulatis unter andern
r Königl. Maytt. die Insul Fehmern/ sampt den
Steinhorst/ Tremsbüttel und Trittow/ von der dar-
auf potheck und Schuld-Foderung liberiren/ und Ihr
zuqullo onere, restituiren möchten. So wollen Ihr
zu mehrer Bezeugung der aufrichtigen Freund-
schaft und Bewogenheit gegen des Hrn. Herzogs
von der Hypothek und Anspruchs/ so sie auf das
Land begeben/ und solches Ihr Fürstl. Durchl. zu-
dem Land/ unangesehen Ihero an den Pfand-
offes restituiret/ wieder einräumen. Was aber die
d Nempter/ Fehmern/ Steinhorst und Trems-
weil selbiges nicht in Ihr. Königl. Maytt. son-
der Bruder/ Prinz Georgen zu Dänemarek/ Hoheit
die Höchste und Hohe Mediation, zu desto besserer
Behaltung des Ruhestandes im Norden/ mit
sichischen Erantz/ woran dem Publico so viel gelegen/
/ die Mittel zu verschaffen und bey zu bringen/
it wegen des darauff habenden Pfand-Summe/
Maytt. Zuthun und Nachtheil zu contentiren/ und
it besagte Insul und Nempter sothaner Gestalt/
eit Consens an Sr. Fürstl. Durchl. ebenfalls frey
reiret werden mögen.

4. So